

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Harburg (Schwaben) (Parkgebührenordnung) vom 15.06.2022

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(3) In begründeten Einzelfällen können im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift Ausnahmen von der Gebührenpflicht definiert werden.

§2 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

1) Im Obergeschoss des Parkdecks an der Nördlinger Straße:
60 Minuten gebührenfrei, danach 0,50 € je Stunde,
4,00 € für 1 Tag,
15,00 € für 1 Woche von Montag bis Sonntag,
20,00 € für 1 Kalendermonat, soweit durch den Nutzer ein eigener Arbeitsplatz im Bereich des festgelegten Sanierungsgebietes der Altstadt Harburg nachgewiesen wird (Jobticket),
30,00 € für 1 Kalendermonat für alle übrigen Nutzer,
320,00 € für 1 Kalenderjahr.

Bereits ausgegebene Jahreskarten für das Jahr 2022 behalten ihre Gültigkeit.

2) Auf dem oberen Burgparkplatz:
1,00 € je Stunde,
5,00 € für 1 Tag,
8,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 5,50 Meter Länge (insbesondere Wohnmobile).
20,00 € für 1 Tag bei Fahrzeugen oder Gespannen mit über 10 Meter Länge (insbesondere Busse).

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Parkzeit

Die gebührenpflichtige Parkzeit ist von Montag bis Sonntag täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Im übrigen Zeitraum stehen die Parkplätze gebührenfrei zur Verfügung.

§ 4 Benutzungsentgelte

Das Untergeschoss des Parkdecks stellt ausschließlich straßenverkehrsrechtlich nichtöffentliche Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Das Benutzungsentgelt wird nach § 52 Straßenverkehrsordnung (STVO) als privatrechtliches Nutzungsentgelt gem. den geltenden Benutzungsbedingungen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Stadt Harburg (Schwaben), den 15.06.2022

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

Anlage

Umgriff des oberen Burgparkplatzes

